

## Bekanntmachung gemäß § 35 der Satzung

### Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die

*Nachträge Nr. 99 und Nr. 100 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse*

beschlossen.

Die Genehmigung der Satzungsanträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter den Aktenzeichen: 213-10204#00045#0007 und 213-10204#00045#0008 am 20.12.2022 erfolgt.

Die Satzungsanträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse unter [www.die-ik.de](http://www.die-ik.de) veröffentlicht.

Die Satzungsanträge finden Sie in der Anlage.



Ralf Hermes  
Vorstand

Lübeck, 21.12.2022

vom: 21.12.2022

bis: 04.01.2023

Internet



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

vorab an Thomas.Eppler@die-IK.de  
IKK - Die Innovationskasse (IK)  
Lachswehrallee 1  
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:  
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20. Dezember 2022

AZ: 213 - 10204#00045#0007  
(bei Antwort bitte angeben)

## **99. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)**

### **Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2022**

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 99. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Schmitz

**Anlage**

**99. Nachtrag**

**zur**

**Satzung der  
IKK – Die Innovationskasse**

vom 01.01.2006

## Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 38 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| 1. § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | a. 4,99 v. H. |
|                                  | b. 3,99 v. H. |
|                                  | c. 2,15 v. H. |

2. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die am Ausgleich beteiligten Arbeitgeber können abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. einen Umlagesatz nach Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. bis c. wählen.

3. § 39 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. | 75 v. H. |
| nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. | 60 v. H. |
| nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c. | 40 v. H. |

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts ohne den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

## Artikel II

Der 99. Satzungsnachtrag wurde von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse am 8. Dezember 2022 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Verwaltungsrat



Vorsitzender



## Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse am 8. Dezember 2022 beschlossene 99. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022

213 – 10204#00045#0007

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Dr. Schmitz





Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

vorab an Thomas.Eppler@die-IK.de  
IKK - Die Innovationskasse (IK)  
Lachswehrallee 1  
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:  
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20. Dezember 2022

AZ: 213 - 10204#00045#0008  
(bei Antwort bitte angeben)

## **100. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)**

### **Ihr Antrag vom 9. Dezember 2022**

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 100. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schmitz

**Anlage**

**100. Nachtrag**

**zur**

**Satzung der  
IKK – Die Innovationskasse**

vom 01.01.2006



## Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,6% monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

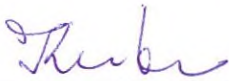
2. § 26a - Zusätzliche Leistungen bei künstlicher Befruchtung - wird gestrichen und als „unbesetzt“ benannt. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## Artikel II

Der 100. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 8. Dezember 2022 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Verwaltungsrat



Vorsitzender



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 8. Dezember 2022 beschlossene 100. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022  
213 – 10204#00045#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

  
Dr. Schmitz

